

IPConcept (Luxemburg) S.A.
4, rue Thomas Edison
L-1445 Strassen
Großherzogtum Luxemburg

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen

PTAM Weltportfolio Ausgewogen (A0MYEH / DE000A0MYEH0)

In der am 10. Februar 2020 für das oben genannte OGAW-Sondervermögen publizierten Änderung der Besonderen Anlagebedingungen, ist das Inkrafttreten der Besonderen Anlagebedingungen aufgrund eines redaktionellen Versehens mit dem 3. Februar 2020 ausgewiesen worden. Die geänderten Besonderen Anlagebedingungen, welche die letztmalig am 18. Juni 2018 geänderten Besonderen Anlagebedingungen ersetzen, treten erst am 6. März 2020 in Kraft.

Zur Klarstellung wird die Änderung der Besonderen Anlagebedingungen erneut publiziert.

Die IPConcept (Luxemburg) S.A. (nachfolgend „Gesellschaft“) ändert die Besonderen Anlagebedingungen des o.g. Sondervermögens wie folgt ab:

§ 2 Anlagegrenzen

In § 2 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 6 wird der Zusatz neu mit aufgenommen, dass Wertpapier-Darlehensgeschäfte und Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der Allgemeinen Anlagebedingungen ausgeschlossen sind.

Darüber hinaus wird bei § 2 Nr. 6 die Beschreibung des Analyseprozesses hinsichtlich der Auswahl der Investmentanteile ergänzt.

Ferner wird § 6 Kosten an die neuen Musterbausteine für Kostenklauseln offener Publikumsinvestmentvermögen (ohne Immobilien-Sondervermögen), Stand 20. Juni 2018, angepasst. Insbesondere wurde die Möglichkeit der Entnahme von monatlich anteiligen Vorschüssen aufgenommen.

Des Weiteren wurde der Buchstabe f) in § 6 Nr. 5 (Aufwendungen) gestrichen.

Neben den vorgenannten Anpassungen werden weitere redaktionelle Anpassungen in den Besonderen Anlagebedingungen vorgenommen.

Mit In-Kraft-Treten der aktualisierten Besonderen Anlagebedingungen steht eine aktualisierte Fassung des Verkaufsprospektes einschließlich Anlagebedingungen und der wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds zur Verfügung, welche kostenlos auf der Internetseite der Gesellschaft www.ipconcept.com abgerufen oder bei der Gesellschaft angefragt werden können.

Die Änderungen der Anlagebedingungen wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt. Sie treten mit Wirkung zum 6. März 2020 in Kraft.

Die ab dem 6. März 2020 geltende Fassung der Besonderen Anlagebedingungen lautet wie folgt:

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der IPConcept (Luxemburg) S.A., 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Großherzogtum Luxemburg (Sitz), (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft grenzüberschreitend verwaltete Sondervermögen gemäß OGAW-Richtlinie PTAM Weltportfolio Ausgewogen, (nachstehend „OGAW-Sondervermögen“ genannt) die nur in Verbindung mit den für dieses OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

- » Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:
 1. Wertpapiere gemäß § 5 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
 2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
 3. Bankguthaben gemäß § 7 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
 4. Investmentanteile gemäß § 8 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
 5. Derivate gemäß § 9 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
 6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der Allgemeinen Anlagebedingungen.

§ 1a Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der Allgemeinen Anlagebedingungen werden nicht abgeschlossen.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft darf insgesamt bis zu 100 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Wertpapieren gemäß § 1 Nr.1 anlegen. Wertpapier-Darlehensgeschäfte und Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der Allgemeinen Anlagebedingungen sind ausgeschlossen.
2. Die Gesellschaft darf insgesamt bis zu 49 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr.2 anlegen. Wertpapier-Darlehensgeschäfte und Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der Allgemeinen Anlagebedingungen sind ausgeschlossen.
3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt.
4. Die Gesellschaft darf abweichend von Nr. 3 in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente , die vom Bund, von einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen

Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, mehr als 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen; § 11 Absatz 5 Satz 2 der Allgemeinen Anlagebedingungen bleibt unberührt. Eine Liste der entsprechenden Emittenten ist im Anhang aufgeführt.

5. Die Gesellschaft darf insgesamt bis zu 49 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Bankguthaben gemäß § 1 Nr.3 anlegen.
6. Die Gesellschaft darf insgesamt bis zu 100 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Investmentanteilen gemäß § 1 Nr. 4 anlegen:
 - a) Für das OGAW-Sondervermögen können bis zu einer Höhe von 100 Prozent Anteile an OGAW oder EU-OGAW erworben werden, die nach ihren Anlagebedingungen vorwiegend in Aktien investiert sind (Aktienfonds),
 - b) Für das OGAW-Sondervermögen können bis zu einer Höhe von 49 Prozent Anteile an OGAW oder EU-OGAW erworben werden, die nach ihren Anlagebedingungen vorwiegend in zinstragende Wertpapiere investiert sind (Rentenfonds),
 - c) Für das OGAW-Sondervermögen können bis zu einer Höhe von 49 Prozent Anteile an OGAW oder EU-OGAW erworben werden, die die Kriterien der Richtlinie zur Festlegung von Fondskategorien gemäß § 4 Absatz 2 KAGB für Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur oder für Geldmarktfonds erfüllen; § 8 Absatz 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ bleibt hiervon unberührt.

Wertpapier-Darlehensgeschäfte und Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der Allgemeinen Anlagebedingungen sind ausgeschlossen.

Vor Erwerb durchlaufen alle Zielfonds einen Analyseprozess, welcher sowohl quantitative als auch qualitative Elemente berücksichtigt. Diese Elemente umfassen u. a.: Höhe des Sondervermögens, Performance, Kostenstruktur, Liquidität, Investmentphilosophie und den Investmentprozess. Kommt die Analyse des Zielfonds zu einem positiven Gesamtergebnis, wird der Zielfonds unter Berücksichtigung der maßgeblichen Anlagegrundsätze und –grenzen für den Fonds erworben.

7. Vorbehaltlich der in den vorstehenden Nr. 1 bis 6 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mehr als 50 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden können. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abgezogen.

8. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens Derivate gemäß § 1 Nr.5 einsetzen. Die Gesellschaft wird Derivate zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.

»

ANTEILKLASSEN

§ 3 Anteilklassen

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen gemäß § 16 Absatz 2 der Allgemeinen Anlagebedingungen gebildet werden, welche sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der

Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden können. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

2. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.
3. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklassen ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“. Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden. Bei einem entsprechenden Einsatz von Derivaten darf sich dieser nicht auf andere Anteilklassen auswirken.
4. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ertragsverwendung (einschließlich der aus dem Fondsvermögen gegebenenfalls abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung, die Verwahrstellenvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, gegebenenfalls einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 4 Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 5 Prozent des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlags abzusehen.
2. Abweichend von § 18 Absatz 3 der Allgemeinen Anlagebedingungen ist der Abrechnungstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.
3. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 6 Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind
Verwaltungsvergütung

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 2,0 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens der aus den börsentäglich ermittelten Werten in dem jeweiligen Monat errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

2. Vergütungen die an Dritte zu zahlen sind

- a) Die Gesellschaft zahlt an die Zentralverwaltungsstelle eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,08 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens der aus den börsentäglich ermittelten Werten in dem jeweiligen Monat errechnet wird. Die Vergütung der Zentralverwaltungsstelle wird durch die Verwaltungsvergütung gem. Absatz 1 abgedeckt. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.
- b) Die Gesellschaft kann sich bei der Umsetzung des Anlagekonzepts Anlageberatern bedienen. Die Gesellschaft zahlt an die Anlageberater eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,25 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den börsentäglich ermittelten Werten in dem jeweiligen Monat errechnet wird. Die Vergütung der Anlageberater wird durch die Verwaltungsvergütung gem. Absatz 1 abgedeckt. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

3. Verwahrstellenvergütung

Die monatliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 1/12 von höchstens 0,2 Prozent (mindestens 9.800 Euro p.a.) des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den börsentäglich ermittelten Werten in dem jeweiligen Monat errechnet wird.

4. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag gemäß Absatz 1, 2 und 3

Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1, 2 und 3 als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,2 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den börsentäglich ermittelten Werten errechnet wird, betragen.

5. Aufwendungen

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekte, wesentliche Anlegerinformationen);
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
- e) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- f) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
- g) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
- h) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;

- i) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- j) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
- k) Kosten der Erstellung und Verwendung eines Dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- l) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.

6. Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

7. Erwerb von Investmentanteilen

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 Kapitalanlagegesetzbuch berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§7 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von 4 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 8 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im

OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet jeweils am 31. Dezember.

Anhang

Gemäß § 208 KAGB darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Emittenten mehr als 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens angelegt werden, sofern dies in den Anlagebedingungen unter Angabe der betreffenden Emittenten vorgesehen ist.

— Die Bundesrepublik Deutschland

— Die Bundesländer:

- Baden-Württemberg
- Bayern
- Berlin
- Brandenburg
- Bremen
- Hamburg
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen

— Europäische Union

— Als EU-Mitgliedstaaten:

- Belgien
- Bulgarien
- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (solange das Vereinigte Königreich EU Mitgliedstaat ist)

- Republik Irland
- Italien
- Kroatien
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Österreich
- Polen
- Portugal
- Republik Zypern
- Rumänien
- Schweden
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Tschechische Republik
- Ungarn

— Als Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum:

- Island
- Liechtenstein
- Norwegen

— Als Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:

- Australien
- Chile
- Israel
- Japan
- Kanada
- Mexiko
- Neuseeland
- Schweiz
- Südkorea
- Türkei

— Vereinigte Staaten von Amerika

— Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (sobald das Vereinigte Königreich EU Mitgliedstaat ist)

— **Als internationale Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört**

— EURATOM

Strassen, Großherzogtum Luxemburg, im März 2020

IPConcept (Luxemburg) S.A.

- Vorstand -